

Berlin, 22. Dezember 2014

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

RA Alexander Kolodzik

Abteilungsleiter

Recht und Wettbewerb

alexander.kolodzik@bga.de

RECHT UND WETTBEWERB

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung zur Regelung der zweckändernden Weiter- verarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E)

1. Einleitung

1.1. BGA

1.2. Gegenstand der Anhörung

2. Würdigung

2.1. Betroffenheit des Groß- und Außenhandels

2.2. Bedeutung der Handels- und Wirtschaftsauskunfteien

2.3. Bedeutung des externen Forderungsmanagements

3. Fazit

1. Einleitung

1.1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an. Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten.

1.2. Gegenstand der Anhörung

Die schriftliche Anhörung des Bundesministeriums des Innern zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erfolgt zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E).

Im Rahmen der Anhörung soll geklärt werden, a) welche Bedeutung das Erfordernis der Kompatibilität des geänderten Zwecks einer Datenverarbeitung mit dem Erhebungszweck für bestehende und künftige Geschäftsmodelle sowie für die Rechte und Interessen der Betroffenen hat und b) welche Folgen es für diese Geschäftsmodelle sowie für die Betroffenen hätte, wenn eine mit dem Erhebungszweck unvereinbare Zweckänderung aufgrund überwiegender

berechtigter Interessen des Datenverarbeiters (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO-E) ausgeschlossen wäre.

2. Würdigung

2.1. Betroffenheit des Groß- und Außenhandels

Der Groß- und Außenhandel ist ein wichtiger Wirtschafts- und Wachstumsfaktor in Deutschland und in Europa. Für diesen Erfolg sind neben unternehmerischem Geschick auch weitere Faktoren ausschlaggebend, die auf Vertrauen im Geschäftsverkehr beruhen. Für dieses Vertrauen liefern die deutschen Auskunfteien und Inkassounternehmen einen maßgeblichen Beitrag.

Zum Aufbau neuer und zum Ausbau bestehender Geschäftsbeziehungen sind Großhändler auf den Zugang zu verlässlichen Bonitätsauskünften angewiesen, den sie bei Handels- und Kreditauskunfteien finden. Diese für die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben könnten die Auskunfteien zukünftig nicht mehr erfüllen, würde eine zweckändernde Datenverarbeitung im berechtigten Interesse des Datenverarbeiters ausgeschlossen.

Geschäftspartner sollen darauf vertrauen dürfen, dass die gegenseitigen Vertragspflichten erfüllt werden. Dies ist gerade für die deutschen Großhandelsunternehmen von besonderer Bedeutung, die in Bezug auf ihre vertragliche Hauptleistungspflicht, die Lieferung der Ware, regelmäßig in Vorleistung gehen. Zahlungsausfälle bei Vorleistung der Waren können Händler teuer zu stehen kommen und zu Liquiditätsengpässen, auch zur Insolvenz führen. Ein verlässliches Forderungsmanagement wirkt dem entgegen. Fehlt es an einer sicheren Rechtsgrundlage, die die Weitergabe von Daten an Dritte bzw. die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse eines Dritten erlaubt, käme das externe Forderungsmanagement durch die Beauftragung von Inkassounternehmen zum Erliegen.

2.2. Bedeutung der Handels- und Wirtschaftsauskunfteien

Der Auf- und Ausbau geschäftlicher Beziehungen kann nur auf Grundlage gegenseitigen Vertrauens zwischen Geschäftspartnern Erfolg haben. Vertrauen setzt Kenntnis über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Bonität des Geschäftspartners voraus. Die dafür nötigen Bonitätsinformationen bieten Handels- und Kreditauskunfteien.

Zahlt ein Kunde nicht und übermittelt der Großhändler personenbezogene Daten über seine Forderungen an eine Auskunftei, so ist dies heute nach 28a Bundesdatenschutzgesetz rechtmäßig und allseits akzeptiert, da auf diese Weise potentielle weitere Vertragspartner auf die erhöhte Gefahr zukünftiger Zahlungsausfälle aufmerksam gemacht werden können. Der mögliche Verkauf von Forderungen des Großhändlers an eine Factoring-Gesellschaft stellt ebenfalls ein anerkanntes Geschäftsmodell dar. Auf Grundlage von Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 f) DS-GVO-E wäre die Übermittlung der Daten in den beiden beschriebenen Fällen jedoch nicht mehr möglich, da die zweckändernde Datenverarbeitung mit dem Ursprungszweck der Datenerhebung inkompatibel und auch unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. a) bis e) keine Legitimation erfährt. Auskunfteien könnten ihre Arbeit nicht mehr fortsetzen. Die zweckändernde Verarbeitung erfolgt jedoch im berechtigten Interesse der datenverarbeitenden Stelle bzw. eines Dritten, ohne dass dem überwiegende Interessen

des Betroffenen gegenüberstehen. Deshalb ist in Art. 6 Abs. 4 auch auf Art. 6 Abs. 1 auf Ziffer f) zu verweisen.

Für Handels- und Kreditauskunfteien sind die berechtigten Interessen Dritter von besonderer Bedeutung, weil ihre Kunden aussagefähige Informationen über die Bonität ihrer Geschäftspartner benötigen. Würden Umfang, Qualität und Validität der Datenbasis der Auskunfteien eingeschränkt, könnten diese ihre Arbeit wesentlich schlechter oder gar nicht mehr wahrnehmen.

Der deutsche Groß- und Außenhandel hat ein elementares Interesse an einem leistungsfähigen Auskunfteiwesen. Auskunfteien leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Ausweitung des Warenkreditvolumens durch den deutschen Großhandel, wirken einer Kreditklemme entgegen und wirken als Wachstumstreiber. Die negativen Auswirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft wären gravierend.

2.3. Bedeutung des externen Forderungsmanagements

Viele Groß- und Außenhändler kommen ihren Kunden entgegen und treten bei dem Verkauf der Waren in Vorleistung, z.B. indem sie entfernte Zahlungsziele oder Ratenzahlungsvereinbarungen gewähren. Der Lieferantenkredit beläuft sich in Deutschland auf rund 400 Milliarden Euro im Jahr und übertrifft damit den Betrag für kurzfristige Bankkredite in Höhe von etwa 180 Milliarden Euro um mehr als das Doppelte. Zu Recht wird der Großhandel auch als „Bank des Mittelstands“ bezeichnet.

Der Lieferantenkredit stellt nicht nur eine wertvolle Dienstleistung der Groß- und Außenhandelsunternehmen gegenüber ihren gewerblichen Kunden dar, er ist auch von elementarer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft. Während der Lieferantenkredit einem zinslosen Darlehen entspricht, sind Bankkredite zu verzinsen. Gerade kleinere, inhabergeführte Unternehmen, die bei Großhändlern ihre Ware beziehen, würden empfindlich getroffen, müssten sie stets Bankkredite in Anspruch nehmen.

Bei aller Kulanz müssen sich auch Händler darauf verlassen können, dass vereinbarte Zahlungsziele eingehalten werden. Bei Zahlungsstockungen oder -ausfällen kommt es deshalb darauf an, die ausstehenden Forderungen wirksam geltend zu machen. Hierfür haben viele Unternehmen eine eigene Abteilung oder sie übertragen ihr gesamtes Forderungsmanagement an spezialisierte Inkassounternehmen, um sich ihrem Kerngeschäft zu widmen.

2010 beliefen sich in Deutschland nach Berechnungen der Creditreform Wirtschaftsforschung allein die Zahlungsausfallschäden auf rund 23,3 Milliarden Euro. Hinzu kommen die durch Zinsausfälle, Beitreibungskosten, Finanzierungskosten etc. entstehenden Verzugskosten in ebenfalls erheblicher Höhe. Schäden, die durch Zahlungsverzug und Zahlungsausfälle entstehen, können werden durch ein funktionierendes Inkassowesen begrenzt. Auf diesem Wege wird dem Wirtschaftskreislauf in Deutschland jährlich wieder Liquidität zwischen fünf und zehn Milliarden Euro zugeführt.

Die professionelle Geltendmachung von Forderungen erspart der Wirtschaft und der Gesamtheit der Verbraucher Kosten. Die Geltendmachung und Durchsetzung von berechtigten Forderungen muss deshalb auch in Zukunft möglich sein.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz enthält der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung keine Rechtsgrundlage für eine zweckändernde Datenverarbeitung im berechtigten Interesse des Datenverarbeiters. Vielmehr wäre eine mit dem Erhebungszweck unvereinbare Zweckänderung aufgrund

überwiegender berechtigter Interessen des Datenverarbeiters ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO-E).

Dies würde in der Praxis dazu führen, dass Großhändler personenbezogene Daten zu Vertragsumständen oder zur Person des Geschäftskunden ohne dessen vorherige schriftliche Einwilligung nicht an ein Inkassounternehmen weitergeben könnten, wenn sie es mit dem Einzug einer ausstehenden Forderung gegenüber dem Geschäftskunden beauftragen. Die Erteilung einer vorherigen Einwilligung ist auch mit Blick auf die Pflege der Geschäftsbeziehungen unwahrscheinlich. Aber selbst in dem Fall, dass der Kunde zuvor seine Einwilligung erteilt, so könnte er ihr später widersprechen mit der Folge, dass eine Forderungsabtretung an ein Inkassounternehmen unwirksam wäre. Die Durchsetzung berechtigter Forderungen wäre für Groß- und Außenhandelsunternehmen massiv eingeschränkt, würde die zweckändernde Datenverarbeitung im berechtigten Interesse des Datenverarbeiters zukünftig in Deutschland nicht mehr möglich sein.

3. Fazit

Der deutsche Groß- und Außenhandel ist auf ein leistungsfähiges Auskunftei- und Inkassowesen angewiesen, um seine Aufgabe als Wirtschaftsmotor und „Bank des Mittelstands“ erfolgreich fortzuführen. Beide Geschäftsmodelle, Auskunfteien wie Inkassowesen, würden bei der Umsetzung des derzeitigen Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung (hier: Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 f) DS-GVO-E) erheblich eingeschränkt bzw. stünden vor dem Aus. Diese für die deutsche Volkswirtschaft und den gesamten europäischen Binnenmarkt negativen Auswirkungen haben mit der eigentlichen Zielsetzung, ein einheitliches europäisches Datenschutzrecht zu schaffen, nichts zu tun und waren auch nicht beabsichtigt. Der BGA bittet die Bundesregierung deshalb nachdrücklich, sich im Rahmen der Verhandlungen auf europäischer Ebene für die Aufnahme von Art. 6 Abs. 1 f) in Art. 6 Abs. 4 DS-VGO-E einzusetzen.